

Ärzte als Gesundheitsfirmen

Landtag ändert Ärztegesetz – Neu Zusammenschlüsse zu AGs oder GmbHs möglich

VADUZ – Ein StGH-Urteil und eine Gesetzesänderung machen es möglich: Ärzte und Gesundheitsberufler werden in Zukunft die Möglichkeit haben, ihren Betrieb in Form der AG, GmbH, der einfachen Gesellschaft oder der Kollektivgesellschaft zu führen.

• Johannes Mattivi

Das Gesetz steht noch nicht in seiner endgültigen Form – es wurde gestern in erster Lesung im Landtag beraten. Ärzte sollen demnach die gleiche Möglichkeit wie zuvor schon die Rechtsanwälte erhalten, nämlich sich in Gemeinschaften zu juristischen Personen zusammenschliessen. Das kann steuerliche und AHV-abgabentechnische Vorteile bringen. Notwendig wurde die Gesetzesvorlage nach einem StGH-Urteil vom Oktober 2008, welches das Verbot für Ärzte, sich zu juristischen Personen zusammenschliessen, als verfassungswidrig aufhob. Auch bei den Rechtsanwälten hatte es zuvor ein entsprechendes StGH-Urteil gegeben.

Missbräuche vermeiden

Das Eintreten auf die Vorlage war im Landtag unbestritten. Dennoch hatten die Abgeordneten zahlreiche Fragen und Ergänzungen im Hinblick auf die zweite Lesung anzubringen. Der FBP-Abgeordnete Wendelin Lampert fragte in Richtung Gesundheitsministerin Renate Müssner, wie bei künftigen Ärztegesellschaften korrekte Abrechnungen mit der OKP gewährleistet werden könnten. Schliesst sich beispielsweise eine Gruppe von OKP-zugelassenen und nicht OKP-zugelassenen Fachärzten zu einer AG oder GmbH zusammen, könnten theoretisch über die Firma mehr OKP-Leistungen abgerechnet werden als angefallen sind. Unterstützung erfuhr Wendelin Lamperts Votum von den VU-Abgeordneten Diana Hilti und Gebhard Negele.



FOTO MICHAEL ZANGHELLINI

Weg frei für Doktoren-GmbHs: Der Landtag beriet gestern ein neues Ärztegesetz in erster Lesung.

Die Gesundheitsministerin entgegnete, dass Missbräuche der OKP dadurch ausgeschlossen werden sollen, dass die einzelnen Leistungserbringer weiterhin mit ihrer eigenen ZSR-Nummer abrechnen, auch wenn sie als Angestellte der Gesellschaft auftreten und in ihrem Namen agieren. Nichtsdestotrotz regte der Abgeordnete Wendelin Lampert an, im Hinblick auf die zweite Lesung zu prüfen, ob nicht zur Sicherheit eine Gesetzespassage eingefügt werden sollte, die bestimmt, dass sich nur jeweils OKP-Ärzte und Nicht-OKP-Ärzte zu Gesellschaften zusammenschliessen dürfen.

Angeregt wurde schliesslich auch von den Abgeordneten Wendelin Lampert (FBP) und Helen Konzett-Bargetze (FL), dass sowohl die

AHV wie auch die Steuerverwaltung eine Stellungnahme abgeben sollten, mit welchen Einnahmeneinbussen sie bei der Nutzung der neuen Gesellschaftsmodelle seitens der Ärzte rechnen. Die Gesundheitsministerin wusste die potenziellen Steuerausfälle jedenfalls nicht zu beziffern, da es, wie sie sagte, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, wieviele Ärzte von einer der neuen Gesellschaftsformen Gebrauch machen würden.

Ausreichende Haftpflicht

Das neue Ärztegesetz regelt auch, dass ein Leistungserbringer nur Gesellschafter einer einzigen Gesellschaft sein kann. Eine zusätzliche freiberufliche Ausübung des Berufes, die Ausübung in einem Anstellungsverhältnis bei einer ande-

ren Gesellschaft und die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft sind dabei untersagt. Auch dürfen Ärzte- bzw. Gesundheitsberufesellschaften nicht an anderen Ärzte- bzw. Gesundheitsberufesellschaften beteiligt sein oder sich zu einer Konzernverbindung zusammenschliessen.

Zum Schutz der Patienten soll auch normiert werden, dass Ärzte- bzw. Gesundheitsberufesellschaften eine Haftpflichtversicherung mit einer entsprechenden Deckungssumme abzuschliessen haben, bevor sie als Gesellschaft eingetragen werden können. Dies soll gewährleisten, dass in einem Haftungsfall der Geschädigte nicht durch eine etwaige Haftungsbeschränkung der juristischen Person in seinem Regress beschränkt wird.